

Merkblatt

Landesförderung für Milchkuhbetriebe ohne 120 Tage Auslauf oder Weidegang

**Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe
gemäß § 36 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus
Landesmitteln (SA.110822)**

Zielsetzung

Mit dieser Maßnahme werden Investitionen zur Absicherung der Milchviehhaltung bei Betrieben ohne Auslauf bzw. bei Betrieben mit einem Auslauf/Weidegang von weniger als 120 Tagen gefördert. Nach Umsetzung sollten diese Betriebe die notwendigen Bedingungen für das AMA Gütesiegel-Modul NEU „Tierhaltung plus“ erfüllen.

Geltungsgrundlagen

- Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 2023 – 2027; GZ 2022-0.788.143 (SRL LE-Projekt)
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten
- Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln (SA.110822)
- Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 31. 01. 2023)

Förderwerber

In Anlehnung an die *SRL LE-Projekt* sind Förderwerber natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Tirol im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Viehhaltung bewirtschaften, dies als

- Milchviehbetrieb mit Milchlieferung an einen Be- und Verarbeitungsbetrieb und mit der
- aktuellen Haltungsform der Milchkühe in Form einer Anbindehaltung ohne 120 Tage Auslauf oder Weidegang

Fördergegenstand

- Errichtung eines Auslaufes in Anlehnung an die Vorgaben der SRL LE-Projekte Maßnahme 73-01 für die Milchkühe
- Umbau des bestehenden Anbindestalles in einen Laufstall (allenfalls ergänzt um einen Auslauf)

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Nicht gefördert wird die Melktechnik sowie die vollautomatische Fütterungstechnik und der Entmistungsroboter

Gibt es für das Investitionsvorhaben einen cofinanzierten Förderantrag bzw. muss ein cofinanzierter Antrag gestellt werden (> € 100.000,00), ist ein zusätzlicher Landesantrag nicht mehr möglich. Eine Trennung der Baumaßnahme in cofinanzierte und landesfinanzierte Förderung ist nicht möglich

Art und Ausmaß der Förderung

Die Beihilfen nach dieser Maßnahme werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

- Maximale Investitionskosten: € 100.000,00.
Investitionen, die dieses Ausmaß überschreiten, sind auf Basis der SRL LE-Projekt zu beantragen
- Minimale anrechenbare Investitionskosten: € 5.000,00
- Investitionszuschuss: 40 % der anrechenbaren Kosten
Kostennachweise in Form von Rechnungen und Zahlungsbelege müssen mindestens in Höhe des Investitionszuschusses vorgelegt werden

Fördervoraussetzungen

- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha LN
- Ausreichende berufliche Qualifikation (geeignete Facharbeiterprüfung oder mindestens drei Jahre Berufserfahrung)
- Aufrechterhaltung der Milchproduktion
- Einhaltung allfälliger Vorgaben der Baubehörde
- Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit (eBP durch die Förderstelle)

Genehmigung, Abrechnung, Auszahlung

- Die Genehmigung kann notwendige Auflagen und Bedingungen enthalten (z.B. Benützungsbewilligung, Versicherungsnachweis)
- Die Baukostenermittlung erfolgt mittels Pauschalkostensätze laut Beilage 13 der SRL LE-Projekt
- Für die Auszahlung der Förderung sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege mindestens in der Höhe der Förderung vorzulegen.
- Die Übermittlung der Rechnungen und der Zahlungsbelege ist via Mail möglich.
- Barzahlungen sind bis zu einem Rechnungsbetrag von € 5.000,00 Netto möglich, darüber hinaus sind ausschließlich Rechnungen mit Banküberweisungen förderfähig
- Rechnungen unter € 100,00 werden nicht berücksichtigt. Eigenleistungen und Schichten sind aufgrund der reduzierten Rechnungsvorlage nicht möglich
- Keine Förderung für Eigenleistungen und Rechnungen vor Antragsstellung
- Genehmigungen/Ablehnungen ergehen ausschließlich schriftlich

Förderabwicklungsstelle

- Abwicklung erfolgt durch die Abteilung Agrarwirtschaft
- Antragsstellung erfolgt mittels Onlineantrag über die Bezirkslandwirtschaftskammer
- Dabei sind mindestens nachfolgende Unterlagen hochzuladen:
 - Baubescheid oder Bauanzeige bzw. eine Bestätigung der Baubehörde
 - Den dazugehörigen Plan bzw. Skizze mit Bemaßung
 - Erklärung der Nichteinhaltung der 120 Tage (*Milchgeldabrechnung*)

Gültigkeit des Merkblattes

Diese Landesförderung ist bedingt durch die Verfügbarkeit budgetärer Mittel und endet jedenfalls am 31.12.2024

Die Abteilung Agrarwirtschaft wird mit der Umsetzung dieser Maßnahme beauftragt

.....Innsbruck, am.....

LH-Stv. ÖR Josef Geisler